



## Beratungsvorlage AIU/034/2021

Amt: Amt für Stadtentwicklung

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt	13.07.2021	N - Vorberatung	
Ortschaftsrat Wittlensweiler	15.07.2021	Ö - Anhörung	
Gemeinderat	20.07.2021	Ö - Beschlussfassung	
Ortschaftsrat Grüntal	21.07.2021	Ö - Anhörung	
Ortschaftsrat Musbach	28.07.2021	Ö - Anhörung	

### Flurbereinigung Freudenstadt-Musbach Einleitung des Verfahrens Flurbereinigung Wittlensweiler und Grüntal/Frutenhof Rücknahme des Antrages bei der Flurbereinigungsbehörde

#### Beschlussvorschlag:

1. Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.07.2003 (VFA/054/2003) stimmt der Gemeinderat der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens Freudenstadt-Musbach zu.
2. Der Gemeinderat stimmt hiermit nach § 42 Abs.2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihm die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden.
3. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Erhaltung und der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Absatz 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG) mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG) übernimmt. Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B.
4. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Stadt Freudenstadt ihr mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden.

**Beratungsvorlage AIU/034/2021**

5. Der Gemeinderat stimmt zu, dass sich die Stadt Freudenstadt verpflichtet, die Sicherstellung eines ökologischen Mehrwerts in der geplanten Flurneuordnung Freudenstadt-Musbach 1 % der geplanten Verfahrensfläche aus ihrer Einlage bzw. durch Zukauf in der Flurneuordnung bereitzustellen. Die geplante Verfahrensfläche beträgt 385 ha, 1 % hieraus umfasst 3,85 ha.
6. Der Gemeinderat stimmt der Rücknahme des Antrages zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens aus dem Jahre 2003 (VFA/054/2003) für die Ortsteile Wittlensweiler und Grüntal/Frutenhof zu. Für diese Ortsteile wird kein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt.

**Finanzielle Auswirkungen:**     Ja     Nein

Gesamtkosten:    noch nicht bezifferbar    Euro

**Finanzierung:**

Ergebnishaushalt 2021  
Haushaltsstelle:    Euro

Finanzhaushalt 2021  
Haushaltsstelle: 75 41 00 00 00 02    500.000,--    Euro

## **Beratungsvorlage AIU/034/2021**

### **Sachverhalt:**

Am 22.07.2003 (VFA/054/2003) hat der Gemeinderat zugestimmt, ein Flurbereinigungsverfahren für den Ortsteil Musbach zu beantragen. Trotz erheblicher zeitlicher Verzögerungen wurden zwischenzeitlich das Flurbereinigungsverfahren Igelsberg/Zwieselberg und das Flurbereinigungsverfahren Dietersweiler/Kniebis, für welches die Ausbauarbeiten bereits teilweise abgeschlossen sind, umgesetzt. Aufgrund mehrerer teilweise turbulenter Infoveranstaltungen konnte für die Ortsteile Wittlensweiler und Grüntal/Frutenhof keine Bereitschaft zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens erreicht werden. Die Verwaltung schlägt deshalb dem Gemeinderat vor, dass der Antrag aus dem Jahre 2003 für die genannten Ortsteile zurückgenommen wird und nur das Verfahren für den Ortsteil Musbach durchgeführt werden soll.

Am 28.09.2020 wurde im Bürgerhaus Musbach eine Informationsveranstaltung durchgeführt, bei der das Ergebnis erzielt werden konnte, dass eine Mehrheit der Anwesenden Grundstückseigentümer bzw. Pächter sich für die Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens ausgesprochen haben. Aufgrund dieser tragfähigen Bereitschaft soll das Verfahren durchgeführt werden.

Die Stadt Freudenstadt wird wie in den Verfahren Freudenstadt-Igelsberg/Zwieselberg und Freudenstadt-Dietersweiler/Kniebis die Eigenmittel der Teilnehmer/innen in dem Flurneuordnungsverfahren übernehmen.

Wie sich aus dem Beschlussvorschlag Ziffer 2 – 5 ergibt, verpflichtet sich die Stadt Freudenstadt die Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen. Dies gilt vor allem für öffentliche Feld- und Waldwege sowie die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und sofern erforderlich die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft nach der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung nach §149 FlurbG.

### **Ökologischer Mehrwert**

Die Landesregierung sieht in der Flurneuordnung ein Instrument zur Verwirklichung ökologischer Ziele im Einklang mit kommunalen und land- und forstwirtschaftlichen Belangen. In Flurneuordnungsverfahren, die vorrangig das Ziel der Agrarstrukturverbesserung verfolgen, ist zwingend ein ökologischer Mehrwert zu erbringen. Ökologischer Mehrwert ist die Summe aller ökologischer Maßnahmen und Leistungen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Eingriffsausgleich hinausgehen. Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen im Bereich Biotopverbund, Generalwildwegeplan, Gewässerschutz sowie Arten- und Biotopschutz.

Eine erste Festlegung über Art und Ausmaß des ökologischen Mehrwerts soll unter Einbindung der Flurneuordnungsgemeinden, des amtlichen und privaten Naturschutzes, der unteren Landwirtschaftsbehörde und der unteren Wasserbehörde auf Grundlage der Ergebnisse der Ökologischen Voruntersuchung bei der Aufstellung der Allgemeinen Leitsätze des Flurneuordnungsverfahrens erfolgen.

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung eines ökologischen Mehrwertes sollte in erster Linie durch freiwillige Leistungen der Teilnehmer und / oder der Gemeinde und / oder anderer Träger erfolgen.

Um bereits vor Aufnahme des Flurneuordnungsverfahrens ins Arbeitsprogramm die Erreichung eines ökologischen Mehrwertes zu garantieren, muss sich die Gemeinde verpflichten, 1 % der Verfahrensfläche aus ihrer Einlage bzw. durch Zukauf in der Flurneuordnung für ökologische Zwecke bereitzustellen.

## **Beratungsvorlage AIU/034/2021**

Die Gemeinde übernimmt damit eine Bürgschaft, die im Flurneuordnungsverfahren durch die Verfahrensteilnehmer oder durch andere Träger mit entsprechender Flächenbereitstellung oder mit abgestimmten Naturschutzprojekten, ggf. auch mit geringerem Flächenbedarf, abgelöst werden soll.

Im äußersten Fall wird der ökologische Mehrwert über einen Landabzug zu Lasten der Teilnehmer von bis zu maximal 1 % der Verfahrensfläche in der Flurneuordnung realisiert.

Für die Erbringung des ökologischen Mehrwerts wird grundsätzlich die Gewährung eines Zuschlags zum Verfahrens-Grundzuschuss in Aussicht gestellt (Ökozuschlag). Die Höhe des Ökozuschlags wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde in Abhängigkeit von der Größenordnung des ökologischen Mehrwerts mit der Genehmigung bzw. Planfeststellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan festgesetzt.

Herr Andreas Oeynhaus, leitender Fachbeamter der Flurneuordnungsstelle Freudenstadt/Calw/Rastatt des Landkreises Freudenstadt, wird während den Sitzungen für Fragen und Diskussionsbedarf zur Verfügung stehen.

### **Anlagen:**

Gebietskarte Flurbereinigung Freudenstadt-Musbach (Abgrenzungsplan)  
Agrarstrukturelle Vorplanung nach § 38 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)  
Allgemeine Leitsätze